Schutzkonzept Turnerbund Ruit – Coronapandemie und Sport, Version 22 gültig ab 04.12.2021

Warum braucht der TB Ruit ein Schutzkonzept?

Ohne ein plausibles Schutzkonzept kann es derzeit keine organisierte Sportaktivität geben. Ebenso brauchen auch alle Sportanlagen-Betreiber ein Schutzkonzept, wenn sie ihre Sportanlage öffnen wollen. Der Turnerbund Ruit stimmt sich daher in der Umsetzung laufend mit den Sportanlagenbetreibern ab.

A. Zielsetzung

Ziel ist es, die schrittweise Wiederaufnahme des Sportbetriebs in unseren Abteilungen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben der Landesregierung Baden-Württembergs zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei der Vereinsführung des TB Ruit und den verantwortlichen Abteilungsleiter*inne*n und Trainern*innen. Die Schutzbestimmungen werden kontinuierlich den aktuellen COVID-19-Verordnungen angepasst.

B. Übergeordnete Grundsätze

1. Hygieneregeln

Alle Teilnehmer*innen halten die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Vorgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung streng ein. https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html, Anlage Hygienetipps

2. Nachweispflicht

Die Nutzung von Sportanlagen ist in Abhängigkeit von der aktuellen Risikosituation nur gegen Vorlage der folgenden Nachweise möglich.

Die **Basisstufe** gilt, wenn nach Feststellung des Landesgesundheitsamtes weder die Warnstufe noch die Alarmstufe gelten.
Die **Warnstufe** gilt, wenn das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg feststellt, dass zwei Tage in Folge die Auslastung der Intensivbetten mit Covid-19-Patienten (AIB) einen Wert von 250 oder die Zahl neuer Covid-19-Krankenhauspatienten je 100.000 Einwohner in 7 Tagen (7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) einen Wert von 1,5 überschritten hat.
Die **Alarmstufe** gilt, wenn das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg feststellt, dass zwei Tage in Folge die AIB einen Wert von 390 oder die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz einen Wert von 3 überschritten hat.
Die **Alarmstufe II** gilt, wenn das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg feststellt, dass zwei Tage in Folge die AIB einen Wert von 450 oder die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz einen Wert von 6 überschritten hat.

	Basisstufe	**Warnstufe**	**Alarmstufe**	**Alarmstufe II**
Sportinnenanlagen	Immunisierung oder Test	Immunisierung oder PCR-Test	Immunisierung	Immunisierung und Test
Sportaußenanlagen	unbegrenzt	Immunisierung oder Test	Immunisierung	Immunisierung

Die Nachweispflicht gilt zusätzlich bei allen mehrtägigen Sportangeboten für Kinder und Jugendliche.
Für **beschäftigte Arbeitnehmer*innen, Sport zu dienstlichen Zwecken**, **Rehasport**, **Spitzen- und Leistungssport** beschränkt sich die Nachweispflicht in den Warn- und Alarmstufen auf Immunisierung oder Test.
Die Nachweispflicht entfällt bei Kindern, die unter 6 Jahre alt oder noch nicht eingeschult sind. Bei **Schülern** unter 18 Jahren wird die Nachweispflicht durch

Glaubhaftmachung der Schülereigenschaft ersetzt, beispielsweise durch einen Ausweis. Nachweispflicht besteht aber in den Schulferien bei Schülern über 6 Jahren in Sportinnenanlagen.

Als **Testnachweis** dient der Nachweis einer höchstens 48 Stunden alten negativen Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) oder, wenn nicht ausdrücklich ein PCR-Test vorgeschrieben ist, ein Nachweis eines höchstens 24 Stunden alten anerkannten und verkehrsfähigen SARS-CoV-2 Schnelltests.
Personen unter 18 Jahren und Personen ohne Impfempfehlung können den PCR-Test stets durch einen Schnelltest ersetzen.
Die Testpflicht entfällt für immunisierte Personen, die eine zusätzliche Auffrischimpfung gegen SARS-CoV-2 nachweisen können oder deren Nachweis einer Immunisierung nicht mehr als 6 Monate zurückliegt.
Vorstandsmitglieder, Abteilungs-, Jugend- und Spielleiter und deren Stellvertreter können die Überwachung und Bescheinigung von Selbsttests, die für die Laienanwendung zugelassen sind, auf geeignete volljährige Dritte übertragen, wenn diese zuverlässig sind und in der Lage sind,
- die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen,
- die Testung zu überwachen und dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten,
- das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen und
- die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben auszustellen.

Die zu testenden Personen sind von anderen Personen zu trennen, Kontakte sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, Atemschutzmasken (medizinisch oder FFP-2) sind korrekt anzulegen. Eine positiv getestete Person ist auf ihre Pflicht zur unverzüglichen Durchführung eines PCR-Tests hinzuweisen und hat die Sportanlage unverzüglich zu verlassen.

Als **Immunisierungsnachweis** gelten der Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind und keine Symptome gem. Ziffer 10 a vorliegen, oder der positive Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder gleichwertig), der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist, wenn keine Symptome gem. Ziffer 10 a vorliegen. Wenn der positive Nachweis älter als sechs Monate ist, ist zusätzlich eine Einzelimpfung gegen SARS-CoV-2 nachzuweisen.
Immunisierungsnachweise brauchen in regelmäßig trainierenden Sportgruppen der verantwortlichen Person nur einmalig vorgelegt zu werden, wenn diese registriert, dass der Nachweis erbracht ist und wann er ggf. verfällt.
Impfnachweise sind in elektronisch auslesbarer Form vorzulegen und müssen in elektronischer Form überprüft werden, wenn dies nicht technisch ausgeschlossen ist.

3. Abstandsregel — Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Personen. Handgeben, Umarmen und ähnliche Begrüßungs- und Abschiedsrituale sind untersagt. Räumlichkeiten, die die Einhaltung des Mindestabstands außerhalb des Sportbetriebs nicht zulassen, sind zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

4. Feste Gruppen — Sportgruppen sollen nach Möglichkeit nicht durchmischt werden.

5. Landesverordnung — Das Training auf den Sportanlagen ist grundsätzlich so zu organisieren, dass die Bestimmungen der Landesverordnung eingehalten werden können.

6. Atemschutzmaske — Alle Teilnehmer*innen müssen vor dem Betreten von Sportinnenanlagen mindestens eine medizinische Atemschutzmaske (OP-Maske oder FFP-2) korrekt anlegen, die während der Sportausübung abgelegt werden darf. Auf Sportaußenanlagen gilt die Maskenpflicht nur, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

7. Infektionsschutz — Am Sportbetrieb dürfen nur Personen teilnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
   a. Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-Infektion (namentlich Störung des Geruchs- und Geschmackssinns, Fieber, trockener Husten).
   b. Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen.
   c. In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.

   In allen anderen Fällen ist die Teilnahme am Training und der Aufenthalt auf der Trainingsstätte untersagt. Über das weitere Vorgehen hat der behandelnde Arzt zu entscheiden.

8. An- und Abreise — Bei Anreise der Athleten*innen und Trainer*innen mit dem ÖPNV sind die landesspezifischen Bestimmungen zur Maskenpflicht zu beachten.

9. Öffnung — Ob eine Sportanlage geöffnet wird, entscheidet der jeweilige Träger der Sportanlage. Zugang zur Sportanlage erhalten nur angemeldete Gruppen innerhalb der zulässigen Personenzahl zu den jeweils festgelegten Trainings- und Wettkampfzeiten.

10. Öffentlichkeit — Trainingseinheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Eltern oder andere Angehörige haben keinen Zutritt zur Trainingsstätte. Sie beschränken sich möglichst auf das unmittelbare Zubringen und Abholen ihrer Kinder oder halten sich ansonsten außerhalb der Sportanlage unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen ohne Körperkontakt auf. Sofern vom Verein einzelne, namentlich im Voraus bestimmte Eltern als Aufbauhelfer für Großgeräte eingesetzt werden müssen, kann ihnen ausnahmsweise der Zutritt zur Sportanlage vor Trainingsbeginn und nach Trainingsende gewährt werden, sofern die Namen und Telefonnummern der beauftragten Eltern vollständig dokumentiert sind und sichergestellt ist, dass ihr Mindestabstand zu den übrigen Gruppenteilnehmern jederzeit eingehalten wird.

11. Teilnehmerlisten — Um die Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen, haben die Aufsichtspersonen bei jeder Sportaktivität Ort und Zeit sowie die Namen der anwesenden Personen festzuhalten und Fragen zum SARS-CoV-2 Risiko beantworten zu lassen. Anschriften und Telefonnummern sind nur festzuhalten, soweit noch nicht bekannt. Die Listen sind von der Aufsichtsperson, der Abteilungsleitung oder der Vereinsführung zur Kontaktnachfverfolgung vier Wochen lang in Textform oder digitaler Form aufzubewahren und dann zu vernichten.

C. Infrastruktur

1. Umkleide/Toiletten — Auf den Sportanlagen ist die Benutzung von Toiletten, Garderoben und Duschen zulässig und wird so begrenzt, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen eingehalten werden kann und sich die Personen dort nicht länger als unbedingt nötig aufhalten. Mannschaftsbesprechungen sind dort unzulässig. Bei der Benutzung von Garderoben und Duschen besteht

Nachweispflicht gem. Abschnitt B 2. Falls eine Toilette die Einhaltung des Sicherheitsabstandes nicht ermöglicht, ist sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. In der Sportanlage Talwiesen wird die maximale Personenzahl pro Umkleideraum auf acht und pro Dusche auf zwei begrenzt. Der Turnerbund Ruit hat für einen Hinweis auf gründliches Händewaschen, ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher oder gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen zu sorgen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Oberflächen, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen. Auf regelmäßiges und gründliches Lüften der Toiletten, Garderoben und Duschen ist zu achten.

2. Zugang — Die Athleten*innen betreten die Anlage erst kurz vor dem offiziellen Trainingsbeginn und verlassen diese unmittelbar nach dem Training.

3. Organisation/Planung — Der Vereinsvorstand ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Landesverordnung sowie der Bestimmungen des Trägers der Sportstätte verantwortlich. Der Turnerbund Ruit erstellt eine Belegungsplanung, die sicherstellt, dass die Trainingsanlagen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Gruppengrößen und Zeitfenster belegt sind. Die Belegungspläne für überdachte Sportanlagen werden dem Träger der Trainingsstätte rechtzeitig vor der Nutzung der Anlagen unter Benennung der verantwortlichen Aufsichtsperson vorgelegt, die für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept genannten Auflagen verantwortlich ist.

D. Trainingsformen, Trainingsinhalte und Trainingsorganisation

1. Laufen, Walken — Wenn die Gruppen beim Training einen Positionswechsel vornehmen, sollten sich die Teilnehmer*innen bevorzugt diagonal zueinander oder nebeneinander bewegen. Bei permanent hintereinander befindlichen Teilnehmer*inne*n wird beim Gehen und Walken ein Mindestabstand von 5 m, beim Laufen von 10 m und beim Radfahren von 20 m empfohlen, da hier eine erhöhte Gefahr der Infektion durch Aerosole besteht („Tröpfchenwolkentheorie“).
2. Trainingsgruppenwechsel: Trainingsgruppenwechsel werden so gestaltet, dass für die wartende Gruppe genügend Platz zur Verfügung steht und beim Wechsel der Mindestabstand eingehalten werden kann. Wenn die räumlichen Verhältnisse der Sportstätte dies nicht zulassen, müssen die Belegungspläne so gestaltet werden, dass die Plätze zeitlich versetzt betreten und verlassen werden.
3. Geräte, Matten — Allen Teilnehmer*inne*n wird empfohlen, eigene Handtücher oder Isomatten in das Training mitzubringen. Im Falle gemeinsam genutzter Sportgeräte wie z.B. Matten, Hanteln oder Sprungseile, sind nach der Benutzung sowohl die Hände als auch die Geräte sorgfältig zu reinigen; wenn dies nicht möglich ist, sind sie mit Desinfektionsmittel zu behandeln.

E. Zusatzregeln für überdachte Sportstätten

- Lüften — Durch regelmäßiges und intensives Lüften ist ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten, sowohl in den Pausen zwischen Trainingsgruppen, als auch während des Trainingsbetriebs. Wenn während des Trainingsbetriebs nicht gelüftet werden kann, sind nach spätestens 45 Minuten fünfminütige Pausen zum Lüften einzulegen.

F. Zusatzregeln für Sportwettkämpfe einschließlich Turnieren, Test- und Freundschaftsspielen

1. Regeln — Wenn der TB Ruit an Sportwettkämpfen einschließlich Turnieren, Test- und Freundschaftsspielen im Rahmen eines Ligabetriebs oder einer Veranstaltungsreihe teilnimmt, hat der Veranstalter vor Beginn ein Schutzkonzept zu erstellen, das von der jeweiligen Heimmannschaft an die Bedingungen vor Ort anzupassen ist. In allen anderen Fällen ist bei Heimspielen des TB Ruit das Schutzkonzept des TB Ruit einschließlich der nachfolgenden Regeln anzuwenden; bei Auswärtsspielen des TB Ruit gilt das Schutzkonzept des Gastgebers, ersatzweise, falls ein solches nicht existiert, das Schutzkonzept des TB Ruit. Wenn die Spiele im Öffentlichen Raum stattfinden, ist außerdem eine behördliche Genehmigung einzuholen.

2. Nachweispflicht — Die Nutzung von Sportanlagen richtet sich in Abhängigkeit von der aktuellen Risikosituation nach Abschnitt B 2; für Zuschauer ist sie gegen Vorlage der folgenden Nachweise möglich.

	Basisstufe	**Warnstufe**	**Alarmstufe**	**Alarmstufe II**
Sportinnenanlagen bis 200 Personen	Immunisierung oder Test	Immunisierung oder PCR-Test	Immunisierung	Immunisierung <u>und</u> Test
Sportaußenanlagen bis 500 Personen	unbegrenzt *)	Immunisierung oder Test	Immunisierung	Immunisierung <u>und</u> Test

*) bei Nichteinhaltung der Mindestabstände: Immunisierung oder Test

Bei einer erwarteten höheren Anzahl der teilnehmenden Personen sind die Zulässigkeit der Veranstaltung und ggf. zu beachtende Zusatzregeln mit der Vereinsführung abzustimmen.

3. Personenkontrolle — Die Abteilungsleitung der ausrichtenden Abteilung benennt vor Beginn der Veranstaltung eine oder mehrere Personen, die dafür verantwortlich sind, dass während der gesamten Dauer der Veranstaltung die zulässige Personenzahl und die Vorschriften des Schutzkonzepts, insbesondere die Mindestabstände, Maskenpflicht, Kontrolle von Impf-, Genesenen- und Testnachweisen und das Führen von Anwesenheitslisten einschließlich der Beantwortung der Gesundheitsfragen, eingehalten werden und Personenströme so gelenkt werden, dass Begegnungen auf ein Minimum beschränkt werden.

4. Siegerehrungen — Siegerehrungen finden unter Einhaltung der Abstandsregeln statt. Die Athlet*inne*n holen ihre Urkunden, Medaillen und Preise selbstständig an einem bereitgestellten Tisch ab.

5. Durchsagen — Sofern eine Lautsprecheranlage zur Verfügung steht und mehr als 40 Zuschauer teilnehmen, werden in angemessenen Abständen Hinweise auf die Hygieneregeln und deren Anwendung durchgesagt.

Dieses Schutzkonzept wird auf der Sportanlage Talwiesen 1 in Ruit ausgehängt und auf der Internetseite des Turnerbundes Ruit zum Abruf bereitgehalten.